

Staatliche Hochschule für Musik und

Darstellende Kunst Stuttgart

Dienststelle

Urbanstraße 25, 70182 Stuttgart

Anschrift

**Niederschrift  
nach dem Nachweisgesetz <sup>1)</sup>**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem mit

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

geschlossenen Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_  
folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in **Musikhochschule Stuttgart** \_\_\_\_\_ (Arbeitsort) <sup>2)</sup>

an verschiedenen Orten <sup>2)3)</sup>

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung bleiben unberührt.

2. Frau / Herr \_\_\_\_\_

wird als \_\_\_\_\_ beschäftigt. <sup>4)</sup>

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

**Stuttgart, den** \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners

LBV 41114 – 12/12

<sup>1)</sup> Die Niederschrift ist **nicht** erforderlich bei Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden (§ 1 NachwG).

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3)</sup> Diese Alternative kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

<sup>4)</sup> Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, z.B. „Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst“.